

**Wegfall verpflichtender städtischer Sonderschulungen und -prüfungen beim Einsatz städtischer Dienstkräfte auf Dienst-Kfz**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18474**

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 10.12.2025 (SB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Verwaltungsvereinfachung und fortschreitende Antriebswende im städtischen Fuhrpark
<b>Inhalt</b>	Ist-Stand zu verpflichtenden städtischen Sonderschulungen und -prüfungen beim Einsatz städtischer Dienstkräfte auf Dienst-Kfz; Wegfall verpflichtender städtischer Sonderschulungen und -prüfungen durch die Vergabestelle 1 beim Einsatz städtischer Dienstkräfte auf Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht auch ab 3,5 t zGG; Darstellung der weiterhin bestehenden Verpflichtungen
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	Ressourceneinsparung durch Wegfall städtischer Sonderprüfungen
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Wegfall verpflichtender städtischer Sonderschulungen und -prüfungen beim Einsatz städtischer Dienstkräfte auf Dienst-Kfz ab 3,5t zGG. Ausgenommen sind weiterhin Sonderschulungen und Sonderprüfungen für Einsatzfahrten mit Sonderrechten im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit (§ 35 StVO) ungeachtet des zGG, für Fahrzeuge des Baureferats über 7,5 t zGG im Winterdienst, für Spül- und Reinigungsfahrzeuge der Münchner Stadtentwässerung ungeachtet des zGG und für Fahrzeuge über 3,5 t zGG des AWM und land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen der Stadtgüter München und der Forstverwaltung
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Dienst-Kfz; Fuhrpark; Fahrschule; Elektro-Fahrzeuge; Elektro-Kfz; Verbrennungsmotoren; Dienst-Fahrzeug; Fahrpersonal; DA-Kfz
<b>Ortsangabe</b>	-/-



**Wegfall verpflichtender städtischer Sonderschulungen und -prüfungen beim Einsatz  
städtischer Dienstkräfte auf Dienst-Kfz**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18474**

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 10.12.2025 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I. Vortrag des Referenten .....	2
1. Sachverhalt .....	2
2. Entscheidungsvorschlag .....	3
3. Klimaprüfung .....	3
4. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten .....	3
5. Anhörung des Bezirksausschusses .....	3
II. Antrag des Referenten .....	3
III. Beschluss .....	4

## I. Vortrag des Referenten

### 1. Sachverhalt

Das Fahrpersonal der Landeshauptstadt München ist aktuell verpflichtet, sich vor erstmaliger Benutzung eines Dienstfahrzeuges einer Prüfung der Fahrfertigkeit zu unterziehen. Die Prüfungen werden - von Ausnahmen u.a. für die Branddirektion, den AWM und die Stadtgüter München abgesehen - zentral von Fahrlehrpersonal der Vergabestelle 1 des Direktoriums durchgeführt.

Mit Beschluss vom 16.12.2020 zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02179 wurden die diesbezüglichen Anforderungen gelockert. Demnach ist für Dienstkräfte seit dem 01.01.2021 keine zusätzliche Prüfung der Fahrfertigkeit mehr erforderlich, wenn sie nur gelegentlich im Rahmen ihrer Tätigkeit städtische Dienstfahrzeuge der EU-Fahrzeugklasse M1 (mit maximal fünf Sitzplätzen einschließlich des Fahrerplatzes) benutzen und im Besitz der dafür notwendigen allgemeinen Fahrerlaubnis sind.

Mit Beschluss Nr. 20-26 / V 11239 des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 18.10.2023 wurden die Anforderungen weiter reduziert. Die Fahrfertigkeitsprüfungen sind seitdem nur noch für Fahrzeuge ab 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht (zGG) vorgeschrieben.

Im Rahmen der Aufgabenkritik hat das Direktorium nun geprüft, ob zukünftig auf die Fahrfertigkeitsprüfungen auch im Bereich über 3,5 t zGG verzichtet werden kann.

Nach Abwägung aller Aspekte und der Tatsache, dass in den letzten Jahren nur sehr wenige Prüfungen (< 5 %) mit "nicht bestanden" bewertet werden mussten, wird vorgeschlagen, zukünftig auf die Fahrfertigkeitsprüfungen vollständig zu verzichten.

Nach Abstimmung mit dem Bau-, Kommunal- und Kreisverwaltungsreferat sowie nach Prüfung haftungsrelevanter versicherungstechnischer Belange durch die Stadtkämmerei gilt dieser Verzicht (im Interesse von Verkehrssicherheit und Haftungsrisiko für die Landeshauptstadt München) nicht für die nachstehenden Bereiche:

Die Verpflichtung zu Sonderschulungen und -prüfungen für Einsatzfahrten mit Sonderrechten bleibt im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit (§ 35 StVO) für Dienst-Kfz auch unter 3,5 t zGG, also ungeachtet ihres zGG, in Bestätigung der Ziffer 2 Satz 2 des Stadtratsbeschlusses vom 18.10.2023 zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11239 weiterhin bestehen.

Ebenso kann beim Baureferat auf Sonderschulungen und -prüfungen für das Fahren von Fahrzeugen über 7,5t zGG im Winterdienst nicht verzichtet werden, da die Fahrzeuge mit umfangreichen Zusatzgeräten (Pflug- und Streumaschinen) ausgestattet sind, die während der Fahrt bedient werden müssen. Hier sind Fahrfertigkeiten verlangt, die über das normale Führen eines LKW hinaus gehen.

Gleiches gilt ungeachtet des zGG für die Spül- und Reinigungsfahrzeuge der Münchner Stadtentwässerung. Im Bereich des Kommunalreferates ist aus Sicht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) zur Einhaltung gesetzlicher Pflichten als Unternehmer und Fahrzeughalter schwerer Dienst-Kfz und Arbeitsmaschinen die Beibehaltung der Fahrfertigkeitsprüfung in eigener Zuständigkeit für das Fahrpersonal im Bereich über 3,5 t zGG unerlässlich.

Die anderen Bereiche des KR stellen die Einhaltung von Vorgaben in ihren Verantwortungsbereichen wie z.B. den Betrieb von schweren land- und forstwirtschaftlichen Maschinen sicher.

Nach Wegfall der Prüfungen kommt der gemäß den Arbeitsschutzbestimmungen (vgl. insbes. § 12 ArbSchG, DGUV Vorschrift 1 und 70) bestehenden Verpflichtung der fahrzeughaltenden Dienststelle zur umfassenden Einweisung und Feststellung der Fahrfertigkeit

des eingesetzten Fahrpersonals bezüglich der zu fahrenden Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen eine höhere Bedeutung zu.

Dementsprechend muss vor der erstmaligen Überlassung von Fahrzeugen eine umfassende technische Fahrzeugeinweisung in die Bedienung des Fahrzeuges bzw. der Arbeitsmaschine erfolgen. Die Einweisung muss sicherstellen, dass das Fahrpersonal das Fahrzeug sicher bedienen und im Straßenverkehr beherrschen kann.

Weiter muss eine regelmäßige (mind. einmal jährlich durchzuführende und zu dokumentierende) Schulung bzw. Unterrichtung des Fahrpersonals im Umgang mit dem Fahrzeug bzw. der Arbeitsmaschine erfolgen, die sich an der fahrzeugspezifischen Gefährdungsbeurteilung orientiert.

## **2. Entscheidungsvorschlag**

Es wird vorgeschlagen, die Verpflichtungen städtischer Sonderschulungen und -prüfungen durch die Vergabestelle 1 beim Einsatz städtischer Dienstkräfte auf Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,5 t zGG ab dem 01.01.2026 abzuschaffen.

Unberührt davon bleibt die Verpflichtung zu Sonderschulungen und -prüfungen für Einsatzfahrten mit Sonderrechten im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit (§ 35 StVO) für Dienst-Kfz in Bestätigung der Ziffer 2 Satz 2 des Stadtratsbeschlusses vom 18.10.2023 zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11239 weiterhin bestehen. Die Sonderschulungen und -prüfungen für das Fahren von Fahrzeugen über 7,5t zGG im Winterdienst im Baureferat und für die Spül- und Reinigungsfahrzeuge der Münchner Stadtentwässerung bleiben ebenfalls bestehen. Dasselbe gilt über 3,5 t zGG im Bereich des Kommunalreferats für den Bereich des AWM und der Stadtgüter München (SgM) und der Forstverwaltung.

## **3. Klimaprüfung**

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

## **4. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten**

Die Sitzungsvorlage wurde mit dem Baureferat, dem Kommunalreferat, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei und der Vergabestelle 1 des Direktoriums abgestimmt.

Der Verwaltungsbeirätin des Direktoriums (Zentrale Verwaltungsangelegenheiten), Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, ist ein Abdruck dieser Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **5. Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

## **II. Antrag des Referenten**

1. Ab 01.01.2026 werden die bestehenden Verpflichtungen zur Überprüfung der Fahrertätigkeit durch die Vergabestelle 1 beim Einsatz städtischer Dienstkräfte auf Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,5 t zGG abgeschafft.
  
2. Die Verpflichtung zu Sonderschulungen und -prüfungen für Dienst-Kfz bleibt in Bestätigung der Ziffer 2 Satz 2 des Stadtratsbeschlusses vom 18.10.2023 zur Sitzungsvorlage

Nr. 20-26 / V 11239 in eigener Zuständigkeit weiterhin bestehen für:

- a) Einsatzfahrten mit Sonderrechten im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit (§ 35 StVO) ungeachtet des zGG,
- b) das Fahren von Fahrzeugen des Baureferats über 7,5 t zGG im Winterdienst,
- c) das Fahren von Spül- und Reinigungsfahrzeugen der Münchner Stadtentwässerung ungeachtet des zGG,
- d) den Abfallwirtschaftsbetrieb München für Fahrzeuge über 3,5 t zGG und
- e) land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen der Stadtgüter München und der Forstverwaltung über 3,5 t zGG.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der / Die Referent/-in

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
z. K.**

**V. Wv. Direktorium D-I-ZV-SG2**

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An Direktorium

An Baureferat  
An Gesundheitsreferat  
An Kommunalreferat  
An Kreisverwaltungsreferat  
An Kulturreferat  
An Mobilitätsreferat  
An Personal- und Organisationsreferat  
An Referat für Arbeit und Wirtschaft  
An Referat für Bildung und Sport  
An Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik  
An Referat für Klima- und Umweltschutz  
An Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
An Sozialreferat  
An Stadtkämmerei  
z. K.

Am